

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABILITY GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Miete“)

(Stand 2022-12-14)

## I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der ABILITY GmbH (im Folgenden „ABILITY“ genannt) für die Vermietung von Software finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Vermietung von Software Anwendung, und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen ABILITY und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Miete ergänzen die AGB-Allgemein, die neben den AGB-Miete Vertragsbestandteil sind.

## II. Leistungen von ABILITY

(1) ABILITY vermietet dem Kunden die im Angebot bzw. im Softwaremietvertrag bezeichnete Software (nachfolgend Software) und die zukünftigen für die Software bereitgestellten Updates im maschinenlesbaren Objektcode für die Dauer des Softwaremietvertrages. Der Quellcode ist nicht Vertragsgegenstand und ist nicht geschuldet. Die Überlassung der Software erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet). Eine Dokumentation bzw. eine Bedienungsanleitung zur Software ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(2) Das Angebot oder die Leistungsbeschreibung gibt abschließend an, welche Funktionen und Leistungen die Software bei vertragsgemäßer Nutzung hat. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Leistungsbeschreibung dar.

(3) ABILITY schuldet keine Leistungen, die über die Vermietung der Software hinausgehen, insbesondere keine Installation, keine Anpassung, keine Änderung, keine Schulung, keine Verbindung mit anderer Software und keinen Datenaustausch. Die gilt auch dann, wenn die Software Schnittstellen enthält. Leistungen, die über die Vermietung der Software hinausgehen, müssen gesondert vereinbart werden.

## III. Pflegeleistungen

(1) ABILITY übernimmt die Pflege der Software für die Dauer des Softwaremietvertrages durch die Erbringung der folgenden Pflegeleistungen:

- Bereitstellung der jeweils aktuell von ABILITY vermarkteten Programmversion (Updates) gemäß Ziffer IV.;
- Beseitigung von Mängeln der Software gemäß Ziffer V.

Darüberhinausgehende Leistungen sind nicht geschuldet.

(3) ABILITY erbringt die Pflegeleistungen nur für die von ABILITY jeweils aktuell vermarktete Version und für die jeweils vorhergehende Version der Software. Die Erbringung der Pflegeleistungen setzt also voraus, dass der Kunde die Software stets auf eine der beiden genannten Versionen aktualisiert hat. Diese Mitwirkungspflicht des Kunden ist wesentliche Vertragspflicht.

(4) Die Pflegeleistungen werden von ABILITY nur dann geschuldet, wenn die Software in einer von ABILITY dafür freigegebene Systemumgebung installiert ist.

## IV. Bereitstellung von aktuellen Programmversionen (Updates)

(1) ABILITY stellt dem Kunden die jeweils aktuelle Programmversion (Update) der zu pflegenden Software zur Verfügung, sofern diese von ABILITY aktuell vermarktet wird und verfügbar ist. Dies gilt nicht für Erweiterungen der zu pflegenden Software, die ABILITY als neues oder eigenständiges Produkt anbietet oder vermarktet und nicht für Neuentwicklungen der Software mit gleichen oder ähnlichen Funktionen (Upgrades).

(2) Die Überlassung der Updates im Rahmen des Softwaremietvertrages erfolgt auf einem Datenträger oder durch Datenfernübertragung (z.B. Download aus dem Internet).

(3) Die Installation und die Einrichtung der Software sowie etwa erforderliche Anpassungen oder Änderungen schuldet ABILITY nicht.

## V. Beseitigung von Mängeln der Software

(1) ABILITY wird die Software innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen.

(2) Voraussetzung für die Beseitigung von Mängeln ist, dass die Software vom Kunden in der von ABILITY jeweils aktuell vermarkteten oder deren Vorversion installiert ist.

(3) ABILITY wird einen Mangel durch geeignete Maßnahmen eigener Wahl beseitigen. Die Mängelbeseitigung beim Kunden vor Ort erfolgt nur, wenn und soweit keine andere Maßnahme Erfolg verspricht.

(4) Die Beseitigung von Mängeln setzt weiter voraus, dass die Software auf einem Betriebssystem installiert ist, das vom Hersteller des Betriebssystems zum Zeitpunkt der Mitteilung des Mangels gegenüber ABILITY generell noch gepflegt wird. Individuelle Pflegevereinbarungen zwischen dem Hersteller des Betriebssystems und dem Kunden, die zeitlich über die generelle Pflegedauer hinausgehen, bleiben dabei außer Betracht. Ist dies nicht der Fall und behebt ABILITY den Mangel gleichwohl, trägt der Kunde die dadurch bedingten Kosten. Im Übrigen haben die Vertragspartner in dem Fall, dass das Betriebssystem, auf dem der Kunde die Software installiert hat, durch den Hersteller nicht mehr gepflegt wird, ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Softwaremietvertrages. Ziffer VI. (9) dieser AGB-Miete bleibt davon unberührt.

(5) ABILITY haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel bzw. Fehler.

(6) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde ABILITY den mit der Analyse und Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von ABILITY zu bezahlen.

## VI. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Kunde hat die Software in einer geeigneten Systemumgebung zu installieren. Die für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Software erforderliche Systemumgebung ist im Softwaremietvertrag oder auf der Internetseite von ABILITY angegeben oder wird dem Kunden auf dessen Bitte mitgeteilt.

(2) Der Kunde ist vor der produktiven Nutzung der Software dazu verpflichtet, alle Funktionen der Software in der dafür vorgesehenen Systemumgebung zu testen. Stellt der Kunden Mängel fest, so hat er diese ABILITY unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder in dem hierfür von ABILITY ggf. bereitgestellten Ticketsystem mitzuteilen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, ABILITY einen Fernzugriff (z.B. VPN) auf die Software zur Erbringung der Pflegeleistungen zu ermöglichen. Der Kunde ist auf eigene Kosten für die Einrichtung, Freischaltung und Unterhaltung des für den Fernzugriff erforderlichen Online-Zugangs einschließlich der hierfür erforderlichen Hard- und Software verantwortlich.

(4) Der Kunde hat die Software in der von ABILITY jeweils aktuell vermarktete Version oder in der jeweils vorhergehenden Version zu halten.

(5) Der Kunde hat ABILITY schriftlich einen fachlich kompetenten, deutschsprachigen Ansprechpartner und gegebenenfalls dessen Vertreter zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.

(6) Ist die Erbringung der Leistung Vor-Ort-Einsatz beim Kunden erforderlich, wird der Kunde ABILITY und deren Mitarbeitern Zugang zu den Räumen, der Hardware und der Software mindestens während der üblichen Geschäftszeiten, möglichst nach vorheriger Vereinbarung, gewähren.

(7) Ist unklar, welche Komponente der Systemumgebung ein Fehlverhalten bzw. einen Mangel verursacht, wird der Kunde gemeinsam mit ABILITY zunächst eine Analyse der Softwareumgebung durchführen und - soweit erforderlich - Dritte mit dem erforderlichen Know-how mit der Analyse der Softwareumgebung auf seine Kosten beauftragen.

(8) Während der Analyse angezeigter Mängel und deren Beseitigung stellt der Kunde auf seine Kosten ABILITY einen kompetenten Ansprechpartner zur Seite, der Auskunft über die Systemumgebung des Kunden und die Nutzung der Software sowie den geltend gemachten Mangel geben und Tests durchführen kann.

(9) Soweit dies für die Erstellung und/oder Nutzung einer neuen Programmversion erforderlich ist, wird der Kunde neue Versionen des Betriebssystems, der Datenbanken oder sonstige, zur Nutzung der Software erforderliche Drittmittel auf seine Kosten betriebsbereit zur Verfügung zu stellen.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, den unberechtigten Zugriff auf die Software und auf etwa gelieferte Original-Datenträger zu verhindern.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABILITY GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Miete“)

(Stand 2022-12-14)

(11) Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist ABILITY nicht zur Leistungserbringung verpflichtet. Bei wiederholter oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung ist ABILITY berechtigt, den Softwaremietvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen; bei vorsätzlicher Pflichtverletzung ist eine fristlose Kündigung möglich.

## VII. Gewährung von Rechten (Lizenz)

(1) ABILITY gewährt dem Kunden das auf die Dauer des Softwaremietvertrages zeitlich begrenzte, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht, die Software gemäß den Bestimmungen dieser AGB-Miete zu nutzen. Dieses Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt der fristgerechten und vollständigen Bezahlung der Miete.

(2) Der Kunde ist zur Installation und zur Nutzung der Software in der vereinbarten Anzahl von Lizenzen berechtigt. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software von der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein gleichzeitiges Einspeichern, Vorrätighalten oder Nutzen von mehr als den im Vertrag vereinbarten Lizenzen ist unzulässig.

(3) Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die rechtmäßige Nutzung der Software erforderlich ist, d.h. er darf die Software vom Originaldatenträger in die Systemumgebung installieren und in den Arbeitsspeicher laden. Daneben ist der Kunde zur Erstellung einer Sicherungskopie berechtigt, die als solche zu kennzeichnen ist. Sie darf ausschließlich zu Sicherungszwecken genutzt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Eine gleichzeitige Nutzung des Originals und der Sicherungskopie ist nicht gestattet. Weitere Vervielfältigungen dürfen nicht erstellt werden, auch nicht durch Ausgabe des Quellcodes. Von etwaigen Dokumentationen darf nur ein Ausdruck bzw. eine Kopie angefertigt werden. Jede weitere Vervielfältigung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von ABILITY zulässig.

(4) Es ist dem Kunden nicht gestattet, die Software an Dritte weiterzugeben, zu veräußern oder zu vermieten sowie Unterlizenzen zu vergeben.

## VIII. Beschränkungen des Nutzungsrechts, Übernutzung

(1) Der Kunde ist zu keinerlei Änderungen am Code der Software befugt, auch nicht zu Zwecken der Mangelbeseitigung. Das gilt nicht für Änderungen zur Beseitigung von Mängeln, wenn ABILITY sich mit der Mangelbeseitigung in Verzug befindet, diese ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Mangelbeseitigung außer Stande ist.

(2) Die Rückübersetzung des Quellcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig. Die Befugnis zur Vornahme von Übersetzungen der Codeformen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms bleibt unberührt, sofern die in § 69 e UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

(3) Die bei Handlungen nach § 69 e Abs. 1 UrhG gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen als den und im Rahmen der dort genannten Zwecke verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Es ist außerdem unzulässig, die Informationen für die Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche andere, das Urheberrecht verletzende Handlungen, zu verwenden.

(4) Dem Kunden ist es untersagt, die in der Software sowie in etwaigen Dokumentationen enthaltenen Eigentums- und Urheberrechtshinweise, Aufkleber, Etiketten oder Marken von ABILITY zu entfernen, zu verändern oder unleserlich zu machen.

(5) Die kommerzielle Nutzung der Software im Wege des „Application Service Providing (ASP)“ oder als „Software as a Service“ (SaaS) ist nicht gestattet. Außerdem ist jede Nutzung der Software über das in diesen AGB-Miete festgelegte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung von mehr als den vertraglich vereinbarten Lizenzen eine vertragswidrige Nutzung der Software. Der Kunde ist verpflichtet, ABILITY hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Kunde hat ABILITY für den Zeitraum der vertragswidrigen

Nutzung die Miete nachzuzahlen und eine Entschädigung in Höhe von 20% der nachzuzahlenden Miete zu zahlen. Gelangt ABILITY die vertragswidrige Nutzung zur Kenntnis, ohne dass der Kunde diese zuvor mitgeteilt hat, hat der Kunde neben der nachzuzahlenden Miete eine Vertragsstrafe in Höhe von 50% der nachzuzahlenden Miete an ABILITY zu zahlen.

## IX. Verwendung von technischen Schutzmechanismen

(1) ABILITY behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Software bzw. die Updates mit einem technischen Schutzmechanismus (Kopierschutz), z.B. in Form eines Dongles oder Softwarekeys bereitzustellen.

(2) ABILITY wird dem Kunden einen mangelhaften Dongle gegen Rückgabe ersetzen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Ersatz bei Verlust des Dongles.

(3) Die Umgehung oder Entfernung von technischen Schutzmaßnahmen verletzt die Rechte von ABILITY und ist ggf. strafbar.

## X. Mängelhaftung

(1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software und der Updates gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) ABILITY gewährleistet, dass die Software bei vertragsgemäßer Nutzung ihrer Leistungsbeschreibung entspricht und nicht mit Mängeln behaftet ist, die die Tauglichkeit zu dem vertraglich vereinbarten Gebrauch mehr als unerheblich beeinträchtigen. Dem Kunden ist bekannt, dass nach heutigem Stand der Technik Software in der vorliegenden komplexen Art nicht absolut fehlerfrei entwickelt werden kann. Deshalb gelten unwesentliche Abweichungen von der Leistungsbeschreibung nicht als Mangel.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Mängel ABILITY unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder einem von ABILITY dafür bereitgestellten Ticketsystem mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen er auftritt. Ansprüche wegen Mängeln bestehen nur, wenn die gemeldeten Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können.

(4) ABILITY wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, innerhalb angemessener Frist beseitigen. Das Wahlrecht für die Art der Nacherfüllung hat ABILITY. Das Recht von ABILITY, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist ABILITY berechtigt, zur Mangelbeseitigung dem Kunden eine neue Version der Software (z.B. „Update“, „Wartungsrelease/Patch“) zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält bzw. diesen beseitigt oder eine Ausweichlösung zu entwickeln.

(5) Solange die Nacherfüllung nicht fehlgeschlagen ist, ist das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

(6) ABILITY haftet nicht für Mängel, die nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Änderung der Systemumgebung, nach Installations- oder Bedienungsfehlern, soweit diese nicht auf Mängeln der Dokumentation beruhen, nach Eingriffen in die Software, wie Veränderungen, Anpassungen, Verbindung mit anderen Programmen und/oder nach vertragswidriger Nutzung aufgetreten, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Mängel bereits bei Übergabe der Software vorhanden waren oder mit oben genannten Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(7) ABILITY haftet nicht für die Richtigkeit der auf der Software befindlichen Daten des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel.

(8) Die verschuldensunabhängige Haftung von ABILITY für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausdrücklich ausgeschlossen.

(9) Der Kunde darf eine Mietminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Mietzins durchsetzen. Bereicherungs- und Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

(10) Stellt sich heraus, dass ein vom Kunden gemeldeter Mangel tatsächlich nicht besteht bzw. nicht auf der Software beruht, hat der Kunde ABILITY den mit der Analyse und der Bearbeitung entstehenden Aufwand nach Berechnung dieser Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von ABILITY zu bezahlen.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der ABILITY GmbH für die Vermietung von Software („AGB-Miete“)

(Stand 2022-12-14)

## XI. Beginn, Dauer und Beendigung des Softwaremietvertrages

(1) Soweit im Softwaremietvertrag nichts anderes vereinbart ist, beginnt der Vertrag am ersten des auf die Überlassung der Software folgenden Monats und läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden, frühestens zum Ende des zweiten Vertragsjahres. Das Recht zur Kündigung gemäß Ziffer XII. Absatz (5) bleibt unberührt.

(2) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. ABILITY hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere dann, wenn der Kunde mit der Zahlung des Mietzinses um mehr als zwei Monate im Verzug ist.

(4) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sind sämtliche überlassenen Gegenstände, sowie weitere im Rahmen des Mietverhältnisses überlassenen Materialien und Unterlagen vom Kunden an ABILITY zurückzugeben. Kosten und Transportrisiko der Rückgabe der Gegenstände an ABILITY trägt der Kunde. Der Kunde steht dafür ein, dass sich die überlassenen Gegenstände in keinem schlechteren Zustand befinden, als dieser dem vertragsgemäßen Gebrauch der Mietsache entspricht; dies gilt während der Mietzeit genauso wie im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung

(5) Der Kunde hat die Software nach Beendigung des Vertrages unverzüglich vollständig von der Hardware zu löschen, auf dem sie installiert bzw. gespeichert ist. Er hat die Sicherungskopie entweder zu vernichten und die Vernichtung ABILITY nachzuweisen oder ABILITY zu übergeben.

(6) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertrages die Software nicht mehr nutzen darf und im Falle der Nutzung das Urheberrecht von ABILITY verletzt.

## XII. Mietpreis, Zahlungsbedingungen

(1) Der Mietpreis für die Nutzung der Software ergibt sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung bzw. dem Softwaremietvertrag.

(2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Mietzins jeweils am dritten eines Monats für den laufenden Monat im Voraus fällig.

(3) Die Miete umfasst die Vergütung für die Überlassung der Software sowie für deren Pflege.

(4) ABILITY hat das Recht, die Vergütung (Preise) jedes Jahr zum 1. Januar um die jahresdurchschnittliche Änderung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Gesamt-Preisindex` für Verbraucher (Verbraucherpreisindex = VPI) in Deutschland im jeweils letzten Kalenderjahr zum jeweils vorletzten Kalenderjahr in Prozent (Veränderungsrate) zu ändern, soweit dies nicht unangemessen ist. Macht ABILITY von diesem Recht Gebrauch, so wird die Differenz zwischen einer bereits berechneten bzw. bereits gezahlten Vergütung nach Veröffentlichung der Veränderungsrate dem Kunden nachträglich gutgeschrieben bzw. berechnet. Die Preise werden auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Sollte der Verbraucherpreisindex vom Statistischen Bundesamt nicht mehr fortgeführt werden, tritt an seine Stelle derjenige der durch das Gesetz bestimmt wird, hilfsweise derjenige, der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland geltende Lebenshaltungskostenindex, der dem Verbraucherpreisindex im Zeitpunkt seiner Ersetzung am ehesten entspricht.

(5) ABILITY ist außerdem berechtigt, die Vergütung ab dem jeweils nächsten Vertragsjahr mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten zu erhöhen. Mit Eingang der Erklärung von ABILITY über die Erhöhung der Vergütung hat der Kunde das Recht, den Softwarepflgevertrag mit einer Frist von fünf Monaten zum Ende des laufenden Vertragsjahres zu kündigen. Nimmt der Kunde dieses Recht nicht wahr, erklärt er damit seine Zustimmung zur Erhöhung der Vergütung ab dem nächsten Vertragsjahr.

## XIII. Nutzungsrechte an Updates

ABILITY gewährt dem Kunden an den bereitgestellten Updates die gleichen Nutzungsrechte, wie an der Software. Für Updates gelten die Bestimmungen dieser AGB-Miete entsprechend.

AGB-Miete

## XIV. Geltung der AGB-Allgemein

Die AGB-Allgemein von ABILITY ergänzen diese AGB-Miete und gelten bei Widersprüchen nachrangig.